

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 15.02.2005 folgende

**Satzung der Gemeinde Löwenberger Land
über die Ablöse notwendiger Stellplätze
(Stellplatzablösesatzung)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2

Ablösebeiträge je Stellplatz

(1) Stimmt die Gemeinde Löwenberger Land zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz folgende Ablösebeiträge zu zahlen:

Gesamtes Gemeindegebiet 1.750,- Euro

(2) Eine Minderung der Ablösebeiträge nach Abs. 1 ist nicht zulässig.

§ 3

Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitut, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Löwenberg, den 16.02.2005

Schneck
Bürgermeister